VERORDNUNG (EWG) Nr. 3772/89 DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3295/89 zur Festlegung der im Getreidesektor geltenden zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe sowie des Erstattungsbetrags für das Wirtschaftsjahr 1989/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3707/89 (2), insbesondere auf die Artikel 4 Absatz 5 und 4b Absätze 2 und 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/89 des Rates vom 20. März 1989 mit allgemeinen Vorschriften für die im Rahmen der Mitverantwortung auf kleine Getreideerzeuger anwendbare Sonderregelung (3), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wurde für den Fall einer Überschreitung der garantierten Höchstmenge beschlossen, die zusätzliche Mitverantwortungsabgabe nicht zu erheben und den vorläufig erhobenen Betrag dieser Abgabe voll zu erstatten.

Die für das betreffende Wirtschaftsjahr festgelegte Erzeugung hat die Festsetzung der zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe auf 0,54 ECU/t zur Folge. Da dieser Betrag als unbedeutend angesehen werden kann, sollte die Verordnung (EWG) Nr. 3295/89 der Kommission (4) so geändert werden, daß diese Abgabe nicht zu erheben ist und die für das genannte Wirtschaftsjahr bereits erhobene zusätzliche Mitverantwortungsabgabe vollständig erstattet werden kann.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 729/89 wird der Gesamtbetrag der den Kleinerzeugern gewährten Beihilfe um den erstatteten Teil der Mitverantwortungsabgabe verringert. Zu diesem Zweck sollte der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3295/89 genannte Koeffizient geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3295/89 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 1*

   Für das Wirtschaftsjahr 1989/90

   — wird die in Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte zusätzliche Mitverantwortungsabgabe auf 0,54 ECU/t festgesetzt; dieser Betrag wird jedoch nicht erhoben;

   — die bereits erhobene zusätzliche Mitverantwortungsabgabe wird den Erzeugern voll erstattet."

2. In Artikel 2 wird der Koeffizient „0,551724" durch den Koeffizienten „0,50" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am fünften Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. November 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 80 vom 23. 3. 1989, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 320 vom 1. 11. 1989, S. 43.